

## Angers 4 (deu)

### HIER IST EIN VERKAUFSSCHREIBEN<sup>1</sup> FÜR ERTRAGBRINGENDES<sup>2</sup> LAND

Ich, nämlich der Soundso. Es ist bekannt, dass ich etwas verkauft habe, und zwar habe ich an einen ehrenwerten Bruder<sup>3</sup> jenen Weinberg von ungefähr soundsoviel *iucti*<sup>4</sup> verkauft; dieser liegt im Gebiet des heiligen Soundso<sup>5</sup>, auf dem Grund der *villa* Soundso; ich habe von Euch den Preis erhalten, der mir genehm war, das sind soundsoviele *solidi*, damit Du, der erwähnte Käufer<sup>6</sup>, ab dem heutigen Tage in allen Belangen die unbeschränkte Macht hast, was auch immer Du willst, mit eben diesem Weinberg zu tun<sup>7</sup>. Falls es aber einen geben sollte – ich glaube nicht, dass dies geschieht – sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder irgendein Gegner, der es wagt gegen dieses Verkaufsschreiben<sup>8</sup>, das ich guten Willens<sup>9</sup> ausfertigen lies, vorzugehen oder Widerstand zu leisten, soll er den doppelten Wert bezahlen, so viel und nochmals so viel, wie dieser Verkauf<sup>10</sup> umfasst<sup>11</sup>. Und, was er fordert, soll er nicht erreichen und dieses Verkaufsschreiben<sup>12</sup> soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

Geschehen in Angers<sup>13</sup> ...

<sup>1</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>2</sup> A. Rio, The formularies, S. 52, fasst das *conducere* transitiv auf und übersetzt „leased piece of land“. Da im Folgenden jedoch nirgends von Pacht die Rede ist, scheint im Zusammenhang mit einem Weinberg, der Erträge bringt und für den Besitzer profitabel und zuträglich ist, der intransitive Gebrauch von *conducere* plausibler.

<sup>3</sup> Bruder ist hier nicht im familiären Sinne zu verstehen. Das Epitheton *venerabilis* weist darauf hin, dass es sich bei diesem *frater* um einen Geistlichen handelt.

<sup>4</sup> Bei *iuctus* handelt es sich um ein Flächenmaß, abgeleitet von *iuctus* = *iunctus* (PPP von *iungere*), hier = *iugum* „Joch“, metonymisch „das Gespann“, „die Fläche die mit einem Gespann an einem Tag zu pflügen ist“ in etwa „der Morgen“; vgl. ahd. *Juchart*. Häufig scheint es in Zusammenhang mit Weinbergen, seltener auch mit Wäldern und Wiesen gebraucht worden zu sein (vgl. auch Angers 22, Angers 40 und Angers 54 sowie Polyptychon der Abtei Saint-Maur-des-Fossés 9).

<sup>5</sup> Die Bezeichnung des Feldes als *super terreturio sancti illius* dient hier der genaueren Verortung der Lokalität. Anders als etwa in Angers 8 mit *absque preiudicium sancti illius, cuius terra esse videtur* fehlt hier ein Verweis auf weitere Rechte einer bestimmten Kirche über den Weinberg.

<sup>6</sup> Hier *emtor* = *emptor*; der Wegfall des epenthetischen *p* ist eine *Hypercorrectio* des Schreibers. Bereits die Spätantike neigt dazu beim Zusammenstoß von *mn*, *ms* oder *mt* der Aussprache nach ein *-p-* als „Stützkonsonanten“ einzufügen. Im vorliegenden Fall wurde die klass. richtige Graphie im Bewusstsein um diese Fehler fälschlich korrigiert. Zum epenthetischen *p* P. Stotz, Handbuch III, §213, S. 251-254.

<sup>7</sup> Dieser Satz umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>8</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy,

Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>9</sup> Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den “guten Glauben”. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

<sup>10</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>11</sup> Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

<sup>12</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>13</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

